

Sprechsaal.

Gegen den »Kreis Norden.«

(Vergl. Börsenblatt Nr. 1, 8, 14.)

Die zweite Aeußerung des Kreises Norden enthält nunmehr das, was jedem, der zwischen den Zeilen zu lesen vermochte, bereits deutlich geworden war: Nicht der Schutz der Sittlichkeit, nicht die Beförderung der Gefährdung der Litteratur-Unmündigen, die den zungeläufigen Kolporteurs unterliegen, ist die Ursache der Verbeugung vor den gesehenswerten Kaplänen, die wohlige Empfindung ist es, Bundesgenossen in den Centruskleuten erstehen zu sehen, welche geeignet scheinen, einem uns schädigenden Geschäftsbetrieb den Garaus zu machen, ohne daß man sonderlich engagiert ist, bei diesem unreinen Handel selbst mitzuwirken. Man hat nur nötig, dafür zu sorgen, daß nicht zu viel abgewinkt werde.

Darin irrt Herr von Biedermann allerdings, daß er meint, die übrigen Sortimentervereine würden sich dem Botum derer um den Vorstand des Kreises Norden nicht anschließen. Die Jahre daher haben doch hinlänglich bewiesen, daß alle Sortimentervereine wie ein Mann zusammenstehen, wenn die Parole »Sortimenterschutz« ausgegeben worden ist.

Wenn sich der Buchhandel, d. i. der Verlagsbuchhandel, klar macht, wie viel er dem sekhafsten Sortimenterbuchhandel verdankt, und daß es heute kaum noch einig Hunderte Mark bedarf, einen gelehrten Autor durch Vermittelung des Sortimenterbuchhandels in Buchform auf den Markt und an den Mann zu bringen, dann kann er sich unmöglich der Opferung der paar Tausend Kolporteurs, nebst dem was drum und dran hängt, verschließen.

Aber warum haben wir denn Kolporteurs? Die Gewerbefreiheit hat zwar viel verschuldet; den Kolporteur hat sie aber nicht auf dem Gewissen. Als vor etlichen 30 bis 40 Jahren die Verlegung bestimmter Werke in Festaufgaben begann, gingen die Verleger von der Erwartung aus, daß dadurch der Absatz erleichtert und vermehrt werde; nur sah man sich in der Hoffnung getäuscht, der Berufsformenter werde mit wünschenswertem Eifer und Erfolge das neue Absatzmittel sich dienstbar machen. Ich erinnere mich genau der sehr gängigen Notizen: »Für Vleserungswerke thun wir nichts!« Es entstand somit, zunächst kleinsten Formates, die Gattung Menschen, selbstredend durchaus problematische Existenzen, die es nicht verschmäht, Hefte und Probenummern von Haus zu Haus anzubieten. Weitfichtige Sortimentere, es gab wirklich auch solche, verbanden mit ihrer sekhafsten Thätigkeit die des nomadisierenden Kolporteurs, indem sie in Zeiten bedacht waren, den von außen eindringenden eigene Leute entgegenzustellen und dafür zu sorgen, daß jene das Feld bereits besetzt fanden. Die Frühaufsteher fuhren gut dabei; sogar ihre Sittlichkeit litt nicht darunter.

Dann kam die scharfe Zugluft der Gewerbefreiheit. Der weiterharte Kolporteur konnte durch sie nur gewinnen. So hat er sich zum Imperialformat ausgeweitet, und die versuchten Halsbrechereien dürften an seinem steifen Nacken wohl zu Schanden werden.

Ueber die entzückende Neuheit, heute so und morgen anders zu denken, zu schreiben und zu zeichnen, ohne Rang, Stand und Namen im mindesten zu ändern, einiges, sobald Hamburg die in petto gehaltenen Patronen verschleßt. Aber warum mußte Shakespeare in der Ausgabe der Cotta'schen Bibliothek der Weltlitteratur citiert werden? Soll damit gesagt sein, daß man diesen erst seit Publikation der für die breiteren Massen berechneten Ausgabe kennt? Das ist doch wohl eine in falscher Richtung verplagte Patrone?!
Leipzig.

Streller.

Entgegnung.

Wir verwenden für Herrn Streller nur eine Patrone, die Zuschrift eines hochangesehenen Verlegers, datiert Berlin den 12. Januar 1894: »Herzlichen Glückwunsch anlässlich Ihres Eintretens in Kolportage-Angelegenheit. Der gesunde Menschenverstand ist im Buchhandel also doch noch nicht ganz ausgestorben.«

Wenn Herr Streller sonst etwa glaubt, wir würden seinen Fehdehandschuh anfassen, so irrt er gewaltig. Wir lassen es ohne Gefühls-erregung über uns ergehen, daß er unerwarteter und für ihn wohl unbewusster Weise für unsere Sache Propaganda macht. Nur was das von uns gewählte Motto anbelangt, so erklären wir, daß dessen Wortlaut allerdings für die »Bedürfnisse« der Kolportage gewählt war; hätten wir dabei allein den Buchhandel im Auge gehabt, so würden wir den englischen Text gewählt haben.

Hamburg, den 18. Januar 1894.

Der Vorstand
des Buchhändler-Verbandes Kreis Norden.
H. Wichern. W. Peuser. G. Wolfhagen.
Justus Pape. G. A. Rudolph.

Einundsechzigster Jahrgang.

Offene Anfrage als Erwiderung an Herrn F. W. von Biedermann in Leipzig.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 14 vom 18. Januar 1894.)

Halten Sie es für einen Ausfluß »vornehmer Gesinnung«, daß Sie uns, da Sie uns doch persönlich gar nicht kennen, ohne eine Wort der Begründung dafür zu haben, »subalterne Auffassung«, »bodenlose Unkenntnis«, »ins Blaue hineinreden« vorwerfen? Sind diese von Ihnen uns zugeschriebenen Attribute als gute oder als böse Leumundsmachung anzusehen?

Antwort wird an dieser Stelle erbeten.

Hamburg, den 19. Januar 1894.

Der Vorstand
des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«.
H. Wichern. W. Peuser. G. Wolfhagen.
Justus Pape. G. A. Rudolph.

Die Abzahlungsgeschäfte und das neue Buchergesetz.

Anfrage.

Für dieses Jahr gelangt zum erstenmal Artikel IV der Novelle »Zum Buchergesetz« zur Anwendung, welcher den Kreditgeschäfte betreibenden Personen die alljährliche Abrechnung und Uebersendung eines Auszuges an ihre Schuldner zur Pflicht macht. Da dieses für buchhändlerische Ratengeschäfte eine höchst zeitraubende Arbeit wäre, so ist es gewiß von höchstem Interesse für dieselben, zu erfahren, ob auch sie von dieser Vorschrift getroffen werden, und zwar auch dann, wenn das Schuldverhältnis nur auf einem, während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht. Das letztere dürfte in unserem Falle die Regel bilden; denn daß ein und derselbe Kunde in einem Jahre mehrere Bestellungen macht, kommt ja nur selten vor. Die Redaktion dieses Blattes wird wohl die Güte haben, auch ihre Ansicht über diesen Punkt bekanntzugeben.

Antwort der Redaktion. — Zu der oben angeregten Frage brachte vor einigen Tagen die »Allgemeine Zeitung« die folgende Klarstellung:

»Zum Buchergesetz. Die Bestimmungen in Artikel 4 der Buchergesetznovelle, namentlich die dort zur Pflicht gemachte Abrechnung und Mitteilung eines Rechnungsauszugs, beunruhigen den Handels- und Gewerbebestand fortgesetzt auf das lebhafteste. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß diese Vorschriften, wenn die ihnen von mancher Seite gegebene weiteste Auslegung zutreffend wäre, eine ganz erhebliche Belastung und Belästigung des legitimen Verkehrs (um der verhältnismäßig geringen Zahl von Bucherern willen) bewirken würden, und daß sie außerdem geeignet wären, durch Verrückung der Zahltermine (auf Zeiten vor Ablauf des Geschäftsjahres), durch Schiebung der Forderungen (Cessionen u. dgl.) oder durch häufigere Ablehnung von Zahlungsnachrichten zum Nachteil der Kreditnehmer zu wirken.

»Allein es darf bei der Anwendung des Gesetzes nicht übersehen werden, einmal, daß die Uebermittlung von Rechnungsabzügen der Ordnung wegen jetzt schon allenthalben üblich ist, zum andern, daß der eigentliche kaufmännische Verkehr, d. i. der Verkehr unter den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten, von der Abrechnungspflicht nicht betroffen wird, und endlich, daß auch im übrigen nur derjenige Geschäftsmann der gesetzlichen Abrechnungspflicht unterliegt, der »aus dem Betriebe von Kreditgeschäften ein Gewerbe macht«. Aus dem letzteren Moment ergibt sich, daß nicht das bloße Kreditieren im Gewerbebetriebe, sondern nur das gewerbsmäßige Kreditieren abrechnungspflichtig macht. Dem Artikel 4 untersteht also nur derjenige Geschäftsmann, der aus dem Kreditgeben, wenn auch nicht ausschließlich, einen Erwerb sucht, für den also die Vorteile, die aus der Kreditgewährung zu ziehen sind, einen, wenn auch nicht alleinigen Erwerbszweig bilden.

»Dies trifft auf den Geschäftsmann, der im Betriebe seines Geschäftes das eine oder andere Mal oder selbst in vielen Fällen, obwohl ihm die Barzahlung lieber wäre, absehend von seinem Prinzip der Verkaufs per Kassa, also immerhin ausnahmsweise, sei es auf ausdrückliches Verlangen, sei es stillschweigend aus Koulanz gegen den Kunden, ohne jede Preisänderung borgt, nicht zu; er ist daher von Zustellung eines Rechnungsauszugs an solche Kunden frei. Dagegen wird dieser Verpflichtung sich nicht entziehen dürfen, wer in seinem Geschäft regelmäßig auf Kredit abgibt, so daß jeder, der mit ihm in Geschäftsverkehr tritt, von dieser Kreditgewährung als Voraussetzung für den Geschäftsabschluß ausgeht, die Kreditgewährung somit ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Geschäftsverbindung